


**Nico Lorenz**

---

**Von:** Verwaltungsgemeinschaft  
**Gesendet:** Tittling  
**An:**  
**Betreff:** -6. März 2025  
**Anlagen:** Dst. 4, 13

Anl. 

Ludwig, Denise (aelf-pa) <Denise.Ludwig@aelf-pa.bayern.de>  
Montag, 3. März 2025 13:38  
Nico Lorenz  
AELF-PA-L2.2-4611-30-21-2 Bauleitplanverfahren Änderung des  
Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch  
Deckblatt Nr. 12 Beteiligung nach § 4a Abs. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB  
Vorlage\_Ämter\_2.1\_30.01.2025\_14\_29\_Lorenz\_Nico.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie das beiliegende Dokument/die beiliegenden Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen

Denise Ludwig  
Abteilung L2.2  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster  
Innstraße 71  
94036 Passau  
Telefon +49 851 9593-4465  
[www.aelf-pa.bayern.de](http://www.aelf-pa.bayern.de)



AELF-PA • Innstraße 71 • 94036 Passau

E-Mail

Verwaltungsgemeinschaft Tittling

Nico Lorenz

Marktplatz 10

94104 Tittling

Verwaltungsgemeinschaft Tittling	Anl.
- 6. März 2025	
Dst.	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
29.01.2025

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
AELF-PA-L2.2-4611-30-21-2

Name  
Denise Ludwig

Telefon  
0851 9593-4465

Passau, 03.03.2025

### **Bauleitplanverfahren**

### **Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächen- nutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 12**

### **Beteiligung nach § 4a Abs. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau nimmt zu o.g.  
Verfahren wie folgt Stellung:

#### Bereich Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen  
das geplante Vorhaben.

#### Bereich Forsten

Keine Einwände; forstrechtliche Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Denise Ludwig  
Landwirtschaftsrätin

**Nico Lorenz**

---

Von: Verwaltungsgemeinschaft Anl.  
Gesendet: Tittling  
An:  
Cc: 25. Feb. 2025  
Betreff:  
Dst. *ILB*

Mocker, Theresa (WWA-DEG) <Theresa.Mocker@wwa-deg.bayern.de>  
Freitag, 21. Februar 2025 15:29  
Nico Lorenz  
Bauleitplanung-Nord@landkreis-passau.de  
Stellungnahme Bauleitplanung - WA Witzmannsberg Süd mit FNP DB 12

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.01.2025 haben Sie uns erneut am Verfahren zur Aufstellung der Bauleitplanung „WA Witzmannsberg Süd“ und Änderung des Flächennutzungsplans mittels Deckblatt Nr. 12 beteiligt.

Abwasserbeseitigung/Niederschlagswasserbeseitigung

Die Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Genehmigung/Tektur werden derzeit durch das beauftragte Ingenieurbüro überarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen  
Theresa Mocker

Abteilungsleitung 4 - Stadt und Landkreis Passau  
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf  
Detterstraße 20, 94469 Deggendorf  
Tel.: 0991/2504-437  
Fax: 0991/2504-200  
<mailto:theresa.mocker@wwa-deg.bayern.de>  
[www.wasserwirtschaftsamt-deggendorf.de](http://www.wasserwirtschaftsamt-deggendorf.de)

**Nico Lorenz**

---

Von: Verwaltungsgemeinschaft Tittling	Ani.
Gesendet: - 5. Feb. 2025	
An: <i>Dst.</i>	
Betreff: <i>13</i>	
Anlagen: <i>13</i>	

Pölsterl, Stephan (Reg Niederbayern) <Stephan.Poelsterl@reg-nb.bayern.de>  
Freitag, 31. Januar 2025 10:11  
Bauamt VG Tittling  
Stellungnahme  
Tittling Stellungnahme.docx

Sehr geehrter Herr Lorenz

Anbei unser Antwortschreiben.  
Die Flächen liegen nicht im Sprengbereich, daher besteht keine Zuständigkeit für das Gewerbeaufsichtsamt.

Mit freundlichen Grüßen

**Stephan Pölsterl**  
Regierung von Niederbayern  
Dezernat 2  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut  
Tel.: +49(0)871/808-17 21  
Fax: +49(0)871/808-17 99  
E-Mail: <mailto:stephan.poelsterl@reg-nb.bayern.de>  
Internet: [www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de)



Regierung  
von Niederbayern



Bayerische  
Gewerbeaufsicht

# VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TITTLING

Markt Tittling - Gemeinde Witzmannsberg

Verwaltungsgemeinschaft Tittling, Postfach 4, 94100 Tittling

An Behörden  
und sonstigen Träger öffentlicher Belange

**Postanschrift:**

Postfach 4  
94100 Tittling

**Hausanschrift:**

Marktplatz 10  
94104 Tittling

Telefon 08504/401-0

Telefax 08504/401-20

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Durchwahl (08504)

Tittling,

1.3-3

401-24

29.01.2025

## Beteiligung der Behörde oder sonstige Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

- § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB
- § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 3 BauGB
- § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- § 13 a (Bebauungsplan der Innenentwicklung) i. V. m. § 13 a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB
- § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) i. V. m. § 13 a, i. V. m. § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde oder Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Die Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Tittling

([www.verwaltungsgemeinschaft-tittling.de](http://www.verwaltungsgemeinschaft-tittling.de)) und im zentralen Landesportal eingesehen werden.

1.	<b>Gemeinde Witzmannsberg</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input checked="" type="checkbox"/> mit Umweltbericht	<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsplan Deckblatt Nr. 12 <input checked="" type="checkbox"/> Umweltbericht
	<input type="checkbox"/> Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes <input type="checkbox"/> Umweltbericht <input type="checkbox"/> Grünordnungsplan	
	<input type="checkbox"/> Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/>	
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: <b>31.01.2025 - 07.03.2025</b> <input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat	

Sparkasse Tittling  
(BLZ 740.500.00)  
Kto.-Nr. 270.165

Raiffeisenbank im Lkr. Passau-Nord eG  
(BLZ 740.627.86)  
Kto.-Nr. 251172.0

Postbank München  
(BLZ 700.100.80)  
Kto.-Nr. 109 23-809

<b>Behörde oder Träger öffentlicher Belange</b>	
2.1	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt
2.2	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.3	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs 4 BauGB auslösen <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-left: auto;"> Verwaltungsgemeinschaft  -5. Feb. 2025  Dst. <u>13</u> </div>
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) <input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  Das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern als Träger öffentlicher Belange ist im vorliegenden Fall nicht betroffen, da die in Rede stehenden Flächen nicht in einem Sprengbereich liegen.
	- Landshut, 31.01.2025 ----- Ort, Datum <span style="float: right;">Pölsterl -----</span> <span style="float: right;">Unterschrift, Dienstbezeichnung</span>

**Nico Lorenz**

Verwaltungsgemeinschaft Tittling	Anl.
5. FEB. 2025	
Ds TB	

**Von:** Reiss, Maria <Maria.Reiss@awg.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 4. Februar 2025 11:37  
**An:** Nico Lorenz  
**Betreff:** Stellungnahme TöB gemäß BauGB zur Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 12

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Die Belange des ZAW Donau-Wald werden von der Herausnahme der WA-Flächen nicht berührt. Für die neu hinzukommende WA-Fläche Witzmannsberg Süd ist es uns aufgrund der planerischen Darstellung eines Flächennutzungsplanes nicht möglich hier grundstücksbezogene Aussagen zur Direktentsorgung im Rahmen des Drei-Tonnen-Holsystems abzugeben.

Hinsichtlich der vorgelegten Planunterlagen für den Bereich „WA Witzmannsberg Süd“ weisen wir deshalb darauf hin, dass die einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Erschließungsstraßen und Wendeanlagen (**RASt 06**) zur Benutzung durch moderne 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (nach § 16 DGUV Vorschrift 43) zu beachten sind.

So müssen Fahrbahnen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Diese Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen. In Kurvenbereichen, sowie an Ein- und Ausfahrten, sind die Straßen so zu bemessen, dass mindestens die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind (Fahrzeuglänge 10 m). Des Weiteren muss eine ausreichende Tragfähigkeit gegeben sein (10 t Achslast).

Bei Sackstraßen sind grundsätzlich Wendepplatten mit einem Durchmesser von **mind. 18 m** vorzusehen. In **begründeten Ausnahmefällen** können geeignete Wendehämmer eingerichtet werden. Diese sind so anzulegen, dass nur ein- oder zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Auch entsprechende Freihaltezonen an den Außenseiten von Wendeanlagen für Fahrzeugüberhänge sind zu berücksichtigen. Diese können bei Wendepplatten bis zu 2 m und bei Wendehämmern an den Heckseiten der Fahrzeuge bis zu 2,7 m betragen.

Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Reiss

**ZAW Donau-Wald**  
Sonderaufgaben  
Gerhard-Neumüller-Weg 1  
94532 Außernzell  
Telefon: 09903/920-423  
Telefax: 09903/920-956

E-Mail: [maria.reiss@awg.de](mailto:maria.reiss@awg.de)

Internet: [www.awg.de](http://www.awg.de)



**Nico Lorenz**

**Von:** Verwaltung  
**Gesendet:** 17. März 2025  
**An:** Nico Lorenz  
**Betreff:** 18. März 2025  
**Anlagen:** TB

Bauleitplanung-Nord <bauleitplanung-nord@landkreis-passau.de>  
Montag, 17. März 2025 15:50  
Nico Lorenz  
AW: Bauleitplanverfahren: Änderung des Landschaftsplanes mit  
Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 12 -  
Beteiligung nach § 4a Abs. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB  
Witzmannsberg\_LP\_DB12\_17.03.2025.pdf; 250306\_Flächennutzungsplan -DB  
12 -Witzmannsberg.pdf; LP Änderung mit Rechtswirkung eines FP WA  
Witzmannsberg Süd mit Dbl. 12 (gem. § 4a Abs. 3 BauGB).pdf;  
Stellungnahme Witzmannsberg.pdf; 2025\_01 Stellungnahme FPlan WA  
Witzmannsberg Süd, Dbl. Nr. 12.pdf

**Priorität:** Hoch

Sehr geehrter Herr Lorenz,

hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme zu diesem Bauleitplanverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Emmer

**Landratsamt Passau**

Leitung Sachgebiet 61  
Bauwesen rechtlich, Baubezirk-Nord  
Domplatz 11  
94032 Passau

Tel +49 851 397 6279 (mittwochs nicht erreichbar)  
Fax +49 851 397 90 6279  
Mobil +49 151 4400 5383  
Mail [frank.emmer@landkreis-passau.de](mailto:frank.emmer@landkreis-passau.de)  
Internet [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de)



**Von:** Nico Lorenz <Lorenz@vg-tittling.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 29. Januar 2025 08:27

**An:** Bauleitplanung-Nord <bauleitplanung-nord@landkreis-passau.de>; Bauleitplanung (Reg Niederbayern) <Bauleitplanung@reg-nb.bayern.de>; poststelle@wwa-deg.bayern.de; Poststelle <poststelle-pa@advvof.bayern.de>; Beteiligung@blfd.bayern.de; Regionaler Planungsverband 12 <planungsverband@region-donauwald.de>; poststelle@stbapa.bayern.de; Hygiene <hygiene@landkreis-passau.de>; poststelle@aelf-pa.bayern.de; passau@bayerischerbauernverband.de; Gewerbeaufsicht@reg-nb.bayern.de; vilshofen@bayernwerk.de; Brandschutzdienststelle <brandschutzdienststelle@landkreis-passau.de>; passau@bund-naturschutz.de; info@awg.de; telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de

**Betreff:** Bauleitplanverfahren: Änderung des Landschaftsplanes mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 12 - Beteiligung nach § 4a Abs. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beteiligen wir Sie an o. g. Bauleitplanverfahren gem. § 4a Abs. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Landratsamt \* Postfach 1972 \* 94009 Passau

Gemeinde Witzmannsberg

Postfach 4

94100 Tittling

Verwaltungsgemeinschaft Tittling	Anl.
18. März 2025	
Dst.	

Passau, 17.03.2025

Bearbeiter : Herr Emmer  
Abt./Sg. : 61.0.01, Bauwesen rechtlich  
Telefon : 0 851 397 279  
Telefax : 0 851 397 90 279  
Zimmer : 1.34  
e-Mail : frank.emmer@landkreis-passau.de

Az. – Bitte bei Rückantwort angeben:

**61.0.01/LP**

Bauleitplanung;  
Änderung des Landschaftsplans mit Wirkung eines Flächennutzungsplans mit Dbl. 12  
(Witzmannsberg Süd) im Parallelverfahren;  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

#### Anlage/-n

Stellungnahme der Kreisbaumeisterin vom 06.03.2025

Stellungnahme der Kreisstraßenverwaltung vom 03.03.2025

2 Stellungnahmen des SG 53 vom 29.01. und vom 11.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgelegten Landschaftsplandeckblattentwurf in der Fassung vom 11.12.2024 nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Die Stellungnahme/n unserer Fachstelle/n, die sich zu der vorgenannten Planung geäußert hat/haben, liegt/en bei.
2. Der Geltungsbereich der Änderung liegt in keinem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, so dass es von der Unteren Wasserrechtsbehörde  
- Bereich "Überschwemmungsgebiete" keine Bedenken gibt.
3. Die Stellungnahme des Umweltingenieurs wird nach Erhalt nachgereicht.



#### Dienstgebäude

Domplatz 11  
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

#### E-Mail

[poststelle@landkreis-passau.de](mailto:poststelle@landkreis-passau.de)

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

#### Öffnungszeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr Mo 13:00 – 16:00 Uhr

Mi 13:00 – 17:00 Uhr

und nach Terminvereinbarung (außerhalb der Öffnungszeiten)

#### Bankverbindungen

Sparkasse Passau

IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67

BIC: BYLADEM1PAS

Postscheckamt München

IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06

BIC: PBNKDEFF



#### 4. Rechtliche Beurteilung

- a. Ziff. 5b unserer Stellungnahme vom 12.07.2025 gilt weiterhin, da dem Deckblatt für diesen Bereich kein aktueller Lageplan hinterlegt wurde
- b. Da das Deckblatt 12 aus zwei Teilen besteht, sind die beiden Teilbereiche mit Dbl. 12 a und 12 b zu bezeichnen

Für die gewährte Fristverlängerung bedanken wir uns.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Emmer

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetz)

**Wichtiger Hinweis:**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

**1. Gemeinde:**

Gemeinde Witzmannsberg	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan Dbl 12	<input checked="" type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	
für das Gebiet „Wa Witzmannsberg Süd“	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§4 BauGB)	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

**2. Träger öffentlicher Belange:**

Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Passau Domplatz 11, 94032 Passau	
Bastian Fichtl, Tel.: 0851/397-5445, Fax: 0851/397-905445 eMail: bastian.fichtl@landkreis-passau.de	
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.(z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Gegenüber der Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, bzgl. der Festsetzungen und Berechnung des Ausgleichsbedarfs besteht jedoch nach wie vor Bedarf für Nachforderungen.

Dies betrifft v.a. Widersprüche in den textlichen Festsetzungen zur Ausgleichsfläche. Für die Streuobstpflanzungen auf der Ausgleichsfläche wurde im Punkt 0.7.9 Nr. 5 der textlichen Festsetzungen, fachlich richtig, ein Mindestabstand von 10 m zwischen den Einzelbäumen festgesetzt. In der planlichen Darstellung stehen die Bäume jedoch v.a. am südlichen Ende des Geltungsbereichs am Waldrand deutlich dichter. Die Bäume sind dementsprechend mit größeren Abstand, entsprechend Punkt 0.7.9 Nr. 5 zu pflanzen.

Als **Alternativvorschlag** wäre an dem Waldrand, sowieso eine naturnahe Waldrandgestaltung mit heimischen Sträuchern (Pflanzliste 0.7.7) und einem 3-m breiten, einmal im Jahr auf 2/3 der Fläche gemähtem Krautsaum **außerhalb der Privatgärten** fachlich deutlich sinnvoller, als eine Streuobstpflanzung. Die Herstellungspflege mit Aushagerung und gebietsheimischen Saatgut bzw. Mahdgut würde dem der extensiven Wiese entsprechen, jedoch wäre der Pflegeaufwand durch die einmal jährliche Mahd (jährlich wechselnd auf 2/3 der Fläche) und aufgrund des geringeren Pflegeaufwands von Sträuchern im Vergleich zu Obstbäumen reduziert. Gehölze sind natürlich auch in diesem Fall wirkungsvoll gegen Wildverbiss zu schützen, Schutzzäune nach spätestens 7 Jahren zu entfernen und Ausfälle zu ersetzen.

Die Ausgleichsfläche am östlichen Rand bleibt davon unberührt.

Die Forderung zur Festsetzung des Herstellungszeitraums aus der Stellungnahme vom 26.06.2024 bleibt bestehen. Als Herstellung gilt in diesem Fall die Aushagerung der Fläche, die Ansaat der Wiese und das Pflanzen der Gehölze. Die Formulierung „Beginn der Ausgleichsmaßnahme“ von 0.7.9 Nr. 9 beinhaltet nicht die komplette Herstellung der Fläche.

Die Ausgleichsflächen sind durch die Gemeinde an das Landesamt für Umwelt zu melden (Art 9 Satz 4 BayNatSchG).

Die Planung ist entsprechend der genannten Anmerkungen zu überarbeiten.

Darüber hinaus enthält die Planung noch weitere missverständliche Formulierungen, die bei der Überarbeitung berücksichtigt werden sollten:

- In 0.7.9 Nr. 6 sollte klargestellt sein, dass selbstverständlich nicht die Bäume, sondern der Wildschutzzaun nach spätestens 7 Jahren selbstständig zu entfernen ist.
- Unter dem darunter genannten Punkt Rechtliche Festsetzungen wird von „Verbesserungsmaßnahmen“ gesprochen. Da dieser Begriff nicht definiert ist, sollte einfach die weniger missverständliche Bezeichnung „Ausgleichsmaßnahmen“ verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

BauGB  
BNatSchG  
BayNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5.  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

Passau, 10.02.25

\_\_\_\_\_  
Fichtl, Fachreferent für Naturschutz und Landschaftspflege

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

## 1. Stadt/Markt/Gemeinde

**Gemeinde Witzmannsberg**

Flächennutzungsplan „WA Witzmannsberg Süd“, Deckblatt Nr. 12 mit Landschaftsplan

Bebauungsplan

für das Gebiet

mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung:

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)

Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

## 2. Träger öffentlicher Belange

**Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Sachgebiet 72 / Städtebau**

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)

**Frau Bodrogi-Mayer, Städtebau, Domplatz 11, 94032 Passau, Tel: 0851/397-280**

**Mail: [anna.bodrogi-mayer@landkreis-passau.de](mailto:anna.bodrogi-mayer@landkreis-passau.de)**

2.1  Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen:

Rechtsgrundlagen:  
**BauGB, BauNVO, PlanzVO**

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)


2.5  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

**Ich verwiese auf die Stellungnahme von Frau Ruderer-Wieland vom 03.07.2025. Diese ist noch gültig.**

**Auch wenn im Rahmen der Abwegung Antworten eingegangen sind, bleiben die Fragen bestehen: Ich verstehe, dass keine Flächen mehr vorhanden sind, die in landwirtschaftliche Nutzflächen umgewandelt werden können, aber das rechtfertigt nicht die Erweiterung um 1,53 ha.**

**Ich verstehe, dass die noch leeren Grundstücke alle bereits in Privatbesitz sind, aber aus städtebaulicher Sicht ist es kein günstiger Standort für eine so große Erweiterung und aufgrund der hohen Baukosten ist es fraglich, ob die Schaffung so vieler Grundstücke wirklich notwendig ist.**

Passau, den 06.03.2025  
Ort, Datum

  
Bodrogi-Mayer, Techn. Angestellte



LANDRATSAMT  
PASSAU

Landratsamt | Tittlinger Str. 32 | 94034 Passau

Sachgebiet 61  
Bauleitplanung-Nord

**im Hause**

Passau, 03.03.2025

Bearbeiter/in : Herr Hausinger  
Abt./Sg. : 24  
Telefon : 0851/397-2814  
Zimmer : 1.06  
e-Mail : christian.hausinger@  
landkreis-passau.de

**Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:**

**1/2025**

**Vollzug des BauGB;  
Änderung des Landschaftsplans mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans  
durch die Gemeinde Witzmannsberg mit Dbl. Nr. 12 (WA Witzmannsberg Süd) im  
Parallelverfahren**

Beteiligung der Kreisstraßenverwaltung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Änderung des Landschaftsplans mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans durch die Gemeinde Witzmannsberg mit Dbl. Nr. 12 (WA Witzmannsberg Süd) verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum parallel verlaufenden Verfahren des Bebauungsplans.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christian Hausinger

Bauingenieur (FH)  
Fachbereichsleiter Verkehrsinfrastruktur



**Dienstgebäude**  
Tittlinger Str. 32  
94034 Passau

**Vermittlung** +49 851 397-2801

<http://www.landkreis-passau.de>

**E-Mail**  
[poststelle@landkreis-passau.de](mailto:poststelle@landkreis-passau.de)  
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

**Öffnungszeiten**  
Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung  
Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:  
Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr  
Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

**Bankverbindungen**

Sparkasse Passau  
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67  
BIC: BYLADEM1PAS

Postbank München  
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06  
BIC: PBNKDEFF



## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

### 1. Gemeinde

<b>Gemeinde Witzmannsberg</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
Dbl. 12 (WA Witzmannsberg Süd)	
Flur-Nrn: 51, 59, 59/1, 59/2, 60, Flur-Nrn: 49, 51/1, 203/1 Gemarkung Witzmannsberg	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme bis <b>zum 03.03.2025</b>	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat	

### 2. Träger öffentlicher Belange

<p><i>Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 – Wasserrecht, Domplatz 11, 94032 Passau, 0851/397-396</i> Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) <b><u>nur zum Gesichtspunkt Wasserschutzgebiete (öffentliche Wasserversorgung)</u></b> <i>Ausdrücklich <b>keine</b> Stellungnahme für private Trinkwasserbrunnen/kleinere gemeinschaftliche Trinkwasserversorgungen, welche nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen sind. Diese Stellungnahme ist <b>nur eine Prüfung entsprechend dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 04.08.2015</b> (Anpassungsgebot § 7 BauGB - Beachtung bei WSG-Verfahren), ist aber keine Beurteilung von sonstigen wasserrechtlichen Tatbeständen.</i> Für Fragen der Beurteilung der Belange der Wasserwirtschaft im Hinblick auf die notwendigen Angaben zum UVPG (Umfang und Detaillierungsgrad) wird auf das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf verwiesen.</p>
2.1 <input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2 <input checked="" type="checkbox"/> <b>Kein</b> Wasserschutzgebiet bei den o.g. Flurnummern betroffen.
2.3 <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.4 <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahme, die den o. g. Plan berühren können
2.5 <input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):  <input type="checkbox"/> Einwendungen
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahme oder Befreiung):
<b>2.6 <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit</b>  Fragen der Wasserwirtschaft, des Grundwasserzustandes, die Gefährdungen die vom Grundwasser selbst ausgehen können oder Auswirkungen auf das Grundwasser (insbesondere die Grundwasserstände mit Gefährdungen für die Bauleitplanung), der Ausschluss einer Grundwassergefährdung, die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanungen, sind durch schriftliche Anhörung des fachlich dafür zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf von der Gemeinde als verantwortlichen Planungsträger und der Bauverwaltung zu ermitteln (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g) BauGB, vgl. § 48 WHG, § 82 und § 83 WHG, Art. 51 BayWG, Art. 63 Abs. 3 BayWG). Erschließungsfragen werden nicht von der unteren Wasserrechtsbehörde geprüft. Die Pflichtaufgabe zur öffentlichen Trinkwasserversorgung liegt bei der Gemeinde Witzmannsberg (Art. 57 Abs. 2 GO).
<i>Landratsamt Passau, 11.02.2025</i> Ort, Datum <span style="float: right;">Fuchs</span>

Zurück an

**Bauamt**

**mit der Bitte um Kenntnisnahme**

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4a Abs. 3 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

## 1. Gemeinde

<b>Witzmannsberg</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan „WA Witzmannsberg Süd“, Dbl. Nr. 12, Fl.-Nrn: 51, 59, 59/1, 59/2, 60, 49, 51/1, 203/1	<input checked="" type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme bis 03.03.2025	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat	

## 2. Träger öffentlicher Belange

<i>Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 – Wasserrecht, Domplatz 11, 94032 Passau, 0851/397-5381</i> /Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.)
2.1 <input type="checkbox"/> Keine Äußerung und
2.2 <input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken- Altlasten  <i>Keine Altlasten im betroffenen Bereich lt. ABuDIS bekannt.</i>  <i>Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten.</i>  <i>Auf die Verpflichtung nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen.</i>
2.3 <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.4 <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahme, die den o. g. Plan berühren können

2.5  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahme oder Befreiung)

2.6  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit

*Landratsamt Passau, 29.01.2025*

Ort, Datum

Hagel

## Brigitte Windorfer

---

**Von:** Schmauß, Jürgen (Reg Niederbayern) <Juergen.Schmauss@reg-nb.bayern.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 27. Februar 2025 07:59  
**An:** info  
**Betreff:** Gemeinde Witzmannsberg, Landkreis Passau Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 12 Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB  
**Anlagen:** Witzmannsberg\_F\_D12\_4\_2\_2\_Gemeinde\_Witzmannsberg.pdf

Verwaltungsgemeinschaft Tittling	Anl.
27. Feb. 2025	U
Dst. II 13	

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie eine Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde zur Bauleitplanung. Bitte beachten Sie das beiliegende Dokument/die beiliegenden Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Schmauß  
Regierung von Niederbayern  
Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut  
Tel.: +49 (871) 808-1814  
juergen.schmauss@reg-nb.bayern.de  
www.regierung.niederbayern.bayern.de

# Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

## Per E-Mail

Gemeinde Witzmannsberg  
Postfach 4  
94100 Tittling

Verwaltungsgemeinschaft Tittling	Anl.
27. Feb. 2025	
Dst.	

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

29.01.2025

**Unser Zeichen** (bitte angeben)  
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter  
RNB-24-8314.1.6-38-14-11  
Jürgen Schmauß

Telefon  
E-Mail  
+49 871 808-1814  
Juergen.Schmauss@reg-nb.bayern.de

Landshut,  
27.02.2025

## Gemeinde Witzmannsberg, Landkreis Passau Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 12 Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Witzmannsberg beabsichtigt mit der genannten Änderung des Flächennutzungsplans und der parallel dazu im Verfahren befindlichen Aufstellung des Bebauungsplanes „WA Witzmannsberg Süd“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere wohnbauliche Entwicklung am Hauptort der Gemeinde zu schaffen.

Hierzu wurde von der höheren Landesplanungsbehörde bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 03.07.2024, Stellung genommen und verschiedene Aspekte in die Planung eingebracht. Die nun vorliegenden Unterlagen wurden – zumindest was die Erfordernisse der Raumordnung anbelangt – nicht erkennbar verändert. Insofern ist auf die früheren Stellungnahmen zu verweisen.

### Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu

<b>Hauptgebäude</b>	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	<b>Telefon</b>	E-Mail	<b>Besuchszeiten</b>
<b>Ämtergebäude</b>	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr
<b>Münchener Tor</b>	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	<b>Telefax</b>	<b>Internet</b>	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung
<b>Lurzenhof</b>	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	
<b>Öffentliche Verkehrsmittel</b>					
zum Hauptgebäude	2, 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)		zum Münchener Tor	1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Ämtergebäude	3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)		zum Lurzenhof	3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)

lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schmauß  
Regierungsdirektor

**Nico Lorenz**

---

**Von:** Verwaltungsgemeinschaft Anl. Gierl Kerstin <Gierl.Kerstin@landkreis-straubing-bogen.de>  
**Gesendet:** Tittling Donnerstag, 27. Februar 2025 11:21  
**An:** Nico Lorenz  
**Betreff:** WG: Stellungnahme  
**Anlagen:** Stellungnahme Witzmannsberg.pdf

Dst.	13
------	----

Landschaftsplan Dbl.Nr. 12

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei erhalten Sie die Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

**i.A. Kerstin Gierl**  
Vorzimmer Planungsverband Donau-Wald

**Regionaler Planungsverband Donau-Wald**  
Landratsamt Straubing - Bogen  
Leutnerstraße 15, 94315 Straubing  
Telefon: 09421/973-182  
[planungsverband@region-donau-wald.de](mailto:planungsverband@region-donau-wald.de)  
[www.region-donau-wald.de](http://www.region-donau-wald.de)

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

**Wichtiger Hinweis:**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Verwaltungsgemeinschaft Anl.  
Tittling  
28. Feb. 2025  
Dst.

1. Gemeinde  
**Witzmannsberg, Postfach 4, 94100 Tittling**

Flächennutzungsplan **mit Deckblatt Nr. 12**  mit Landschaftsplan

Bebauungsplan **„WA Witzmannsberg Süd“**  
für das Gebiet  
 mit Grünordnungsplan  
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs  ja  nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme **07.03.2025** (§ 4 BauGB)  
 Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

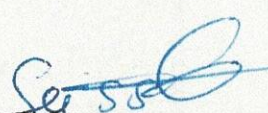
2. Träger öffentlicher Belange  
**Regionaler Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.)

2.1  Keine Einwendungen

2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Straubing, 27. Februar 2025  
Ort, Datum

  
Seissler, Regierungsrat  
Geschäftsführer